

# **BVGer F-4494/2025 vom 11. Juni 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-06-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-4494\\_2025\\_d20250611](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-4494_2025_d20250611)

FR: TAF F-4494/2025 du 11 juin 2025

IT: TAF F-4494/2025 del 11 giugno 2025

## **Regeste**

Zuweisung der Asylsuchenden an die Kantone | Zuweisung der Asylsuchenden an die Kantone; Verfügung vom 11. Juni 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Verfügungen der Vorinstanz betreffend Kantonszuweisung unterliegen der Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht (Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31 ff. VGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG oder das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 6

F-4494/2025 Seite 3 AsylG, Art. 37 VGG). Die Beschwerdeführerin ist zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (vgl. Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde erweist sich – wie im Folgenden zu zeigen sein wird – als offensichtlich begründet, weshalb das Urteil in Anwendung von Art. 111 Bst. e AsylG in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin ergeht. Es ist gestützt auf Art. 111a Abs. 2 AsylG nur summarisch zu begründen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Entscheid des Gerichts auf einer langjährigen und klaren Rechtsprechung beruht (siehe BVGE 2012/2 und E. 3.2 unten). An die dort statuierten Vorgaben ist die Vorinstanz seither gebunden und bleibt es vorbehalten einer allfälligen zukünftigen Rechtsprechungsänderung (vgl. dazu Urteile des BVGer F-3852/2025 vom 4. Juli 2025 E. 3.2; F-6184/2025 vom 23. September 2025 E. 8).

### **E. 1.3**

Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt des bundesverwaltungsgerichtlichen Entscheids (BVGE 2020 VII/4 E. 2.2).

### **E. 2.1**

Entscheide über die Zuweisung einer asylsuchenden Person an einen Kanton können gemäss Art. 27 Abs. 3 AsylG nur mit der Begründung angefochten werden, sie verletzen den Grundsatz der Einheit der Familie. Nicht anwendbar ist die Kognitionsbeschränkung von Art. 27 Abs. 3 AsylG gemäss derzeit geltender Rechtsprechung auf Flüchtlinge. Diese können eine Verletzung von Art. 26 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und von Art. 37 AIG (SR 142.20), welche den Wechsel des Wohnorts in einen anderen Kanton für ausländische Personen regelt, vor Bundesverwaltungsgericht rügen (vgl. BVGE 2012/2 E. 3.2.3).

## **E. 2.2**

Flüchtlinge mit rechtmässigem Aufenthalt in der Schweiz geniessen das Recht, ihren Aufenthaltsort zu wählen und sich frei zu bewegen, vorbehaltlich der Bestimmungen, die unter den gleichen Umständen für ausländische Personen im Allgemeinen gelten (vgl. 26 FK und Art. 58 AsylG; BVGE 2012/2 E. 3.2.2). Art. 26 FK zielt darauf ab, die Einschränkungen der freien Wahl des Aufenthaltsortes und der Bewegungsfreiheit für Flüchtlinge auf ein Minimum zu beschränken. Zulässig sind nur einschränkende Bestimmungen, welche für sämtliche Kategorien von ausländischen Personen gelten. Abzustellen ist auf diejenigen Einschränkungen, welche auf

F-4494/2025 Seite 4 ausländische Personen mit einer Niederlassungsbewilligung anwendbar sind. Nach bisheriger Rechtsprechung begründet Art. 26 FK für Flüchtlinge daher einen Anspruch auf Kantonszuweisung beziehungsweise -wechsel in gleichem Umfange, wie er einer niedergelassenen Person gestützt auf Art. 37 Abs. 3 AIG zusteht (vgl. BVGE 2012/2 E. 5.2.2; jüngst Urteil des BVGer F-6669/2025 vom 15. September 2025 E. 2.3 m.w.H.).

## **E. 3.1**

Nachdem die Vorinstanz mit Asylentscheid vom 11. Juni 2025 der Beschwerdeführerin und ihren Kindern die Flüchtlingseigenschaft zuerkannte, hat sie grundsätzlich Anspruch auf Wahl ihres Aufenthaltsorts und Zuweisung in den von ihr angebehrten Kanton. Vorbehalten bleibt das Vorliegen von Widerrufsgründen nach Art. 63 AIG (vgl. Art. 37 Abs. 3 AIG i.V.m. Art. 58 AsylG, Art. 6 FK und Art. 26 FK; E. 2.2 hiervor; jüngst Urteil des BVGer F-6038/2025 vom 28. August 2025 E. 2.3). Die Vorinstanz hat sich in der angefochtenen Verfügung mit der Rechtsstellung der Beschwerdeführerin als Flüchtling und ihren Anspruch auf Zuweisung in den angebehrten Kanton nicht auseinandergesetzt. Sie hat damit einen entscheidungsentwickelnden Aspekt gänzlich ausser Acht gelassen und ihren Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 35 VwVG) verletzt (vgl. BGE 149 V 156 E. 6.1). Ausserdem hat sie nicht geprüft, ob einer Zuweisung der Beschwerdeführerin in ihren Wunschkanton (lt. Vernehmlassung zunächst die Kantone F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ [BVGer-act. 3], lt. Beschwerde der Kanton E.\_\_\_\_\_ [BVGer-act. 1]) Widerrufsgründe im Sinne von Art. 63 AIG entgegenstehen könnten. Insoweit erweist sich der Sachverhalt als unvollständig abgeklärt und der Untersuchungsgrundsatz ist verletzt (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG; Art. 49 Bst. b VwVG; jüngst Urteil des BVGer F-6156/2025 vom 21. August 2025 E. 3).

## **E. 3.2**

Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt als auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus – im Sinne einer Heilung des Mangels – selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 150 I 174 E. 4.4 m.w.H.).

F-4494/2025 Seite 5

### **E. 3.3**

Die festgestellte Gehörsverletzung (vgl. E. 3.1) ist als schwerwiegend zu betrachten und würde grundsätzlich eine Rückweisung an die Vorinstanz rechtfertigen (vgl. u.a. Urteil des BVGer F-6865/2025 vom 29. September 2025). Jedoch konnte sich die Beschwerdeführerin im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht – in welchem ein Schriftenwechsel durchgeführt wurde – äussern und würde eine Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen. Die Gehörsverletzung ist daher als im Beschwerdeverfahren geheilt zu betrachten. Das Bundesverwaltungsgericht sieht aufgrund dessen von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ab.

### **E. 3.4**

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Rückweisung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn weitere Sachverhaltsfeststellungen getroffen werden müssen und der Vorinstanz als Erstinstanz ein gewisser Ermessensspielraum zukommt (vgl. BVGE 2020 VI/1 E. 10.1.2; 2020 VII/6 E. 12.6; 2015/30 E. 8.1). Die festgestellte Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes würde grundsätzlich eine Rückweisung an die Vorinstanz rechtfertigen (vgl. u.a. Urteil des BVGer F-6865/2025 vom 29. September 2025). Aufgrund des durchgeführten Schriftenwechsels konnte jedoch vorliegend der Sachverhalt hinreichend erstellt und die Entscheidungsreife hergestellt werden. Eine Kassation würde deshalb lediglich zu einem formalistischen Leerlauf führen, weshalb das Gericht in der Sache selbst zu entscheiden hat. Der Eventualantrag auf Zurückweisung an die Vorinstanz ist aufgrund der obigen Ausführungen abzuweisen.

### **E. 4.1**

Vorliegend strittig und zu prüfen ist einzig, ob die Beschwerdeführerin den Widerrufsgrund der dauerhaften und erheblichen Sozialhilfebedürftigkeit nach Art. 63 Abs. 1 Bst. c AIG erfüllt und, wenn ja, ob eine darauf gestützte Verweigerung der gewünschten Zuweisung an den Kanton E.\_\_\_\_\_ sich als verhältnismässig erweist.

### **E. 4.2**

Die Vorinstanz bringt in ihrer Vernehmlassung (BVGer-act. 3) im Wesentlichen vor, die Beschwerdeführerin sei den Akten zufolge in der Schweiz bis zum aktuellen Zeitpunkt noch nie einer Erwerbstätigkeit nachgegangen. Erfahrungsgemäss dauere es bei anerkannten Flüchtlingen mehrere Jahre bis zur Integration in den Schweizer Arbeitsmarkt und zur F-4494/2025 Seite 6 Sozialhilfeunabhängigkeit. So betrage die Quote des Sozialhilfebezugs für anerkannte Flüchtlinge und vorläufige aufgenommene Flüchtlinge in den ersten fünf respektive sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz gemäss Auswertung des Bundesamtes für Statistik im Jahr 2023 80.3%. Die Beschwerdeführerin habe in Afghanistan eine Ausbildung zur Kosmetikerin absolviert und mit der Unterstützung ihres Ehemannes ein eigenes Kosmetikstudio eröffnet. Es sei trotz der Berufserfahrung überwiegend wahrscheinlich, dass sie diese Tätigkeit mangels Kenntnis einer Schweizer Landessprache und Schweizer Diplomen auf längere Zeit in der Schweiz nicht als bezahlte und existenzsichernde Erwerbstätigkeit werde ausüben können. Zudem handle es sich bei ihr um eine alleinerziehende Frau mit zwei Kindern (Angabe Jahrgänge), die die Schule in der 10. Klasse abgebrochen habe, um eine Lehre zu beginnen. Es gebe somit keine

überzeugen- den Hinweise gegen die Annahme, dass sie für lange Zeit und erheblich von der Sozialhilfe abhängig sein würde. Die Grundlagen für einen An- spruch auf eine Zuweisung in den Wunschkanton (E. \_\_\_\_\_) seien somit auch unter der Anwendung von Art. 26 FK und Art. 37 Abs. 3 AIG nicht ge- schaffen.

### **E. 4.3**

Demgegenüber wendet die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde (BVGer-act. 1) und in ihrer Replik (BVGer-act. 5) im Wesentlichen ein, der Widerrufsgrund der dauerhaften und erheblichen Sozialhilfeabhängigkeit gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. c AIG sei nicht erfüllt. Bezüglich der Erheblich- keit könne gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein Widerruf bei einem Sozialhilfebezug von mehr als Fr. 80'000.– während mindestens zwei bis drei Jahren gerechtfertigt sein. Die Voraussetzung der Dauerhaf- tigkeit und Erheblichkeit des Sozialhilfebezugs könne im Gegensatz zu den anderen in Art. 63 AIG genannten Kriterien in einem Verfahren, das maxi- mal 140 Tage dauere und ein Arbeitsverbot mit sich bringe, von vornherein nicht erfüllt sein. Weiter lasse sich der künftige Sozialhilfebedarf nicht an- hand statistischer Werte bemessen, sondern bedürfe einer auf den Einzel- fall bezogenen und auf längere Sicht ausgelegten Prognose zur voraus- sichtlichen Entwicklung der finanziellen Lage. Andernfalls liesse sich in je- dem Fall mit einer hypothetischen Sozialhilfeabhängigkeit argumentieren, was das vom Bundesverwaltungsgericht anerkannte grundsätzliche Recht auf freie Wahl des Niederlassungskantons vollständig aushöhlen würde. Gemäss ständiger Rechtsprechung dürfe ein Kantonswechsel bei aner- kannten Flüchtlingen, selbst wenn sie dauerhaft und erheblich auf Sozial- hilfe angewiesen seien, nur verweigert werden, wenn Wegweisungsgründe gemäss Art. 65 AsylG vorlägen. Das Bundesverwaltungsgericht sei in sei- nem Urteil F-724/2020 vom 30. September 2022 explizit zum Schluss

F-4494/2025 Seite 7 gekommen, dass eine (dauerhafte und erhebliche) Sozialhilfeabhängigkeit bei anerkannten Flüchtlingen die hohe Hürde von Art. 65 AIG nicht zu er- füllen vermöge, weshalb ein Kantonswechsel nicht verweigert werden dürfe. Die Argumentation der Vorinstanz widerspreche der Rechtspre- chung des Bundesverwaltungsgerichts. Im Übrigen sei darauf hinzuwei- sen, dass sie über eine Ausbildung und über Berufserfahrung im Kosme- tikbereich verfüge. Ihre Ausgangssituation gebe dementsprechend Anlass zur Hoffnung, dass ihr aufgrund ihrer extensiven Erfahrung im Berufsw- sen ein schneller Einstieg in die Arbeitswelt der Schweiz gelingen könnte.

### **E. 5.1**

Der Widerrufsgrund von Art. 63 Abs. 1 lit. c AIG ist erfüllt, wenn eine ausländische Person dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist. Das Bundesgericht hat hierzu im Sinne eines abstrakten Richtwerts wiederholt festgehalten, dass bereits ein Sozialhilfebezug von Fr. 50'000.– als erheblich gelten kann (vgl. statt vieler Urteile des BGer 2C\_181/2022 vom 15. August 2022 E. 6.2; 2C\_23/2018 vom 11. März 2019, E. 4.2.1). Weiter setzt der Widerrufsgrund rechtsprechungsgemäss die konkrete Gefahr einer andauernden erheblichen Sozialhilfeabhängig- keit voraus; blosse finanzielle Bedenken genügen nicht. Neben den bishe- rigen und den aktuellen Verhältnissen ist auch die wahrscheinliche finenzi- elle Entwicklung auf längere Sicht abzuwägen (vgl. BGE 149 II 1 E. 4.4). Hypothesen und pauschalierte Gründe genügen in diesem Zusammen- hang nicht (vgl. Urteil des BGer 2C\_2/2024 vom 9. Oktober 2024 E. 5.1). Vielmehr ist eine konkrete

Prognose der voraussichtlichen Entwicklung der finanziellen Situation unter Berücksichtigung der realisierbaren Einkommensaussichten durchzuführen (vgl. Urteil des BGer 2C\_498/2024 vom 4. Februar 2025 E. 5.1). Der Widerrufsgrund ist erfüllt, wenn eine Person zum einen hohe finanzielle Unterstützungsleistungen erhalten hat und zum anderen nicht damit gerechnet werden kann, dass sie in Zukunft selber für ihren Lebensunterhalt sorgen können (vgl. BGE 149 II 1 E. 4.4).

### **E. 5.2**

Ob und inwieweit die betroffene Person ein Verschulden an der Sozialhilfebedürftigkeit trifft, bildet praxismässig nicht eine Frage des Widerrufsgrundes, sondern eine solche der Verhältnismässigkeit der darauf gestützten Massnahme beziehungsweise Entscheidung (vgl. Urteile des BGer 2C\_498/2024 E. 5.1 m.w.H.; 2C\_2/2024 E. 5.3). Im Rahmen der dabei vorzunehmenden Gesamtbetrachtung ist der besonderen Situation von Flüchtlingen Rechnung zu tragen.

F-4494/2025 Seite 8

### **E. 5.3**

Weder ist aus den Akten ersichtlich noch legt die Vorinstanz dar, in welchem finanziellen Ausmass die Beschwerdeführerin bisher mit Sozialhilfeeleistungen unterstützt wurden. In zeitlicher Hinsicht liegt zum jetzigen Zeitpunkt ein Sozialhilfebezug von rund viereinhalb Monaten vor. Es erscheint daher unwahrscheinlich, dass bereits ein erheblicher Gesamtbezug im Sinne der vorstehend erläuterten Rechtsprechung akkumuliert worden ist. Wie es sich damit effektiv verhält und ob demnach von einer erheblichen Sozialhilfeabhängigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen ist, braucht indes nicht näher abgeklärt zu werden, da – wie nachfolgend dargetan – die zusätzlich erforderliche Dauerhaftigkeit der Abhängigkeit ohnehin zu verneinen ist.

### **E. 5.4**

Was die Dauerhaftigkeit der Sozialhilfebedürftigkeit angeht, ist festzuhalten, dass sich die am 13. Mai 2025 in die Schweiz eingereiste Beschwerdeführerin nun seit ca. viereinhalb Monaten in der Schweiz aufhält und seither sozialhilfeabhängig ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sie während der ersten drei Monate nach Einreichung seines Asylgesuchs einem Arbeitsverbot unterliegt (Art. 43 Abs. 1 AsylG). Unter diesen Umständen kann nicht allein aufgrund der bisherigen Sozialhilfeabhängigkeit auf die konkrete Gefahr einer künftigen Abhängigkeit von Sozialhilfe geschlossen werden. Die von der Vorinstanz auf Statistiken gestützte Hypothese, wonach eine längere und erhebliche Abhängigkeit von der Sozialhilfe zumindest auf absehbare Zeit nicht ausgeschlossen werden könne, ist als Grundlage für die Annahme einer entsprechenden konkreten Gefahr sodann von vornherein untauglich. Wie das Bundesgericht betont, reichen abstrakte Statistiken oder verallgemeinernde Annahmen nicht aus, um die konkrete Gefahr einer langfristigen Sozialhilfeabhängigkeit zu begründen (vgl. E. 5.1). Die Beschwerdeführerin ist ausgebildete Kosmetikerin und war in diesem Beruf in ihrem Heimatland selbstständig erwerbstätig (vgl. SEM-act. 27). Ferner unterliegen ihre Kinder der Schul-, respektive Kindergartenpflicht, womit es der Beschwerdeführerin – auch als Alleinerziehende – zeitlich möglich ist, einem Beruf nachzugehen. Weiters ist die Nachfrage nach Schönheits- und Kosmetikdienstleistungen in der Schweiz klar steigend und der Schönheits-, Gesundheits- und Wellnessbereich boomt (Schweiz Kosmetik Marktgrösse, Wachstum, Prognosen bis 2033 <

[https://www.sphericalinsights.com/de/reports/switzerland-cosmetics-market?utm\\_source=chatgpt.com](https://www.sphericalinsights.com/de/reports/switzerland-cosmetics-market?utm_source=chatgpt.com); Die Kosmetikbranche in der Schweiz boomt, angetrieben durch Schönheitspflege und die Öffnung neuer Türen für italienische Unternehmen <<https://www.firstonline.info/de/Kosmetik-in-der-Schweiz-boomt%2C-angetrieben-durch-Sch%C3%B6nheitspflege-und-%C3%B6ffnet-T%C3%BCren-f%C3%BCr-italienische->

F-4494/2025 Seite 9 Unternehmen/?utm\_source=chatgpt.com, Zugriffe am 29.09.2025). Soweit aus den Akten ersichtlich, bestehen insgesamt keine Anhaltspunkte, aufgrund derer heute bereits zu bezweifeln wäre, dass sie sich mittelfristig von der Sozialhilfe lösen kann. Mithin kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht auf eine konkrete Gefahr einer langfristigen Sozialhilfeabhängigkeit geschlossen werden und das Erfordernis der Dauerhaftigkeit des Sozialhilfebezugs ist zu verneinen.

#### **E. 5.5**

Nach dem Gesagten ist der Widerrufsgrund der erheblichen und dauerhaften Sozialhilfeabhängigkeit im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Bst. c AIG nicht erfüllt. Zudem ergeben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines anderen Widerrufsgrundes nach Art. 63 Abs. 1 AIG und solche werden von der Vorinstanz auch nicht vorgebracht (vgl. zum Ganzen Urteile des BVGer F-2759/2025; F-2761/2025 vom 22. Juli 2025 E. 5; F-5476/2025 vom 31. Juli 2025 E. 4).

#### **E. 5.6**

Vor diesem Hintergrund kann auf eine Verhältnismässigkeitsprüfung verzichtet werden.

#### **E. 6**

Angesichts des Fehlens eines Widerrufsgrundes beruft sich die Beschwerdeführerin zu Recht auf ihren Anspruch auf Zuweisung in den von ihr gewünschten Kanton. Zu Unrecht hat ihr das SEM somit die entsprechende Zuweisung verweigert.

#### **E. 7**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher gutzuheissen und die Dispositivziffer 3 der vorinstanzlichen Verfügung vom 11. Juni 2025 ist aufzuheben. Die Vorinstanz ist anzuweisen, die Beschwerdeführerin und ihre Kinder dem Kanton E. \_\_\_\_\_ zuzuweisen.

#### **E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

#### **E. 8.2**

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist keine Parteientschädigung auszurichten, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 111ater AsylG).

F-4494/2025 Seite 10

#### **E. 9**

Dieses Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.